

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0208/2017/IV**

Datum:  
08.11.2017

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Neuregelung des Rufbereitschaftsdienstes im Kinder-  
und Jugendamt**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

### **Zusammenfassung der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Wahrnehmung des Rufbereitschaftsdienstes durch den Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes in Zusammenarbeit mit dem Luise-Scheppler-Heim e.V. zur Kenntnis.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Haushaltsjahr 2017	4.675 Euro
Haushaltsjahr 2018	27.973 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Haushaltsansatz 2017	8.700 Euro
• Haushaltsansatz 2018	28.700 Euro

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Die Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes ist geboten für Not- und Konfliktlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die einen jugendhilferechtlichen Bezug haben und eine akute Hilfestellung eines professionellen Dienstes erfordern. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Jugendamtes gehen entsprechende Meldungen in der Regel bei der Polizei ein.

In den zurückliegenden Jahren bis einschließlich Oktober 2017 war die Wahrnehmung der Rufbereitschaft im Rahmen der Jugendhilfe überwiegend gekoppelt an die Rufbereitschaft des Amtes für Soziales und Senioren für sozialhilferechtliche Angelegenheiten und wurde regelmäßig überwiegend von einer sozialpädagogischen Fachkraft des dortigen Amtes durchgeführt. Mit Eintritt in den Ruhestand dieser Fachkraft ab November 2017 ist die Rufbereitschaft aktuell neu zu regeln. Hierbei soll das bislang bereits partiell und in Vertretung der genannten Fachkraft seit 2009 praktizierte und bewährte Modell eines zwischen dem Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes und dem Luise-Scheppler-Heim Heidelberg kombinierten Rufbereitschaftsdienstes verstetigt werden. Eine entsprechende Organisationsverfügung hat das Personal- und Organisationsamt bereits erlassen.

## Begründung:

Jedes Jugendamt hat nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) die ihm dort übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Um diese Aufgaben bearbeiten zu können, ist der notwendige Personaleinsatz zu den regulären Dienstzeiten grundsätzlich ausreichend. Ein Jugendamt ist jedoch nach § 42 SGB VIII verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, ein Kind in Obhut zu nehmen. Hierfür sind im Notfall auch freiheitsentziehende Maßnahmen anzuordnen, soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Im Einzelfall kann eine Inobhutnahme einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, Kinder und Eltern, bedeuten. Daher ist diese hoheitliche Aufgabe ausschließlich durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und darf nicht auf einen freien Träger delegiert werden. Andere Aufgaben im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes – wie Kriseninterventionen, Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in familiären Notsituationen, Abklärung, Besuch vor Ort, Kontakt mit der Polizei – sowie Teilaufgaben des §42 SGB VIII („Inobhutnahme“), zum Beispiel die mit der Inobhutnahme verbundenen Aufgaben der Krisenintervention oder die Sicherstellung der Unterbringungsmöglichkeiten, sind auf einen freien Träger der Jugendhilfe übertragbar (vergleichbar Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2009).

Im Einzelfall kann eine Inobhutnahme auch außerhalb der regulären Dienstzeiten notwendig sein. Hierfür hat ein Jugendamt einen Bereitschaftsdienst vorzuhalten oder anderweitig sicherzustellen, so dass eine sachgerechte Entscheidung durch den Hoheitsträger getroffen werden kann.

Die fachlichen Anforderungen an den auszuübenden Schutzauftrag sind in § 8a SGB VIII festgeschrieben. Danach gilt, wenn einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen hat (§ 8a Abs.1 SGB VIII). Das heißt in den Fällen, in denen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist, soll nicht eine - möglicherweise noch unerfahrene Fachkraft - allein eine Entscheidung über eventuell notwendig werdende Interventionen beziehungsweise Hilfsmaßnahmen treffen. Diese gemeinsame Absprache beziehungsweise Gefährdungseinschätzung ist aus fachlicher Sicht möglichst zeitnah vorzunehmen, weshalb grundsätzlich eine zweite Fachkraft im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar sein muss.

Hiervon ausgehend wurde im Jahr 2009 mit dem Personal- und Organisationsamt der Bereitschaftsdienst außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Rufbereitschaft) folgendermaßen geregelt:

- Grundsätzlich war die Rufbereitschaft im Rahmen der Jugendhilfe gekoppelt an die Rufbereitschaft des Amtes für Soziales und Senioren für sozialhilferechtliche Angelegenheiten und wurde regelmäßig überwiegend von einer sozialpädagogischen Fachkraft des dortigen Amtes durchgeführt. Diese Fachkraft war aufgrund seiner früher langjährigen Tätigkeit als Sachgebietsleiter im Jugendamt ein im Bereich "Umgang mit familiären Krisen" und "Krisenintervention" ein sehr erfahrener Mitarbeiter und nahm den Bereitschaftsdienst mit sehr hoher fachlicher Qualität wahr. Im Bedarfsfall erfolgte eine fachliche Abstimmung mit dem Luise-Scheppler-Heim, das für das Kinder- und Jugendamt Notaufnahme-/ Inobhutnahmeplätze vorhält.

- Während der Abwesenheitszeiten dieser Fachkraft (das heißt während Urlaub, Krankheit) war die Rufbereitschaft derart geregelt, dass für kinder- und jugendhilferechtlich-relevante Situationen jeweils das Luise-Scheppler-Heim für den Bereitschaftsdienst zuständig war. Zusätzlich gab es jeweils einen Hintergrunddienst durch eine Fachkraft des Sozialen Dienstes des Kinder- und Jugendamtes. Dieser Hintergrunddienst wurde im Bedarfsfall durch das Luise-Scheppler-Heim hinzugezogen.

Der Rufbereitschaftsdienst wird regelmäßig tätig bei Benachrichtigungen (in der Regel durch die Polizei) hinsichtlich notwendiger Kriseninterventionen bei Familien, Kindern oder Jugendlichen, die eine Beteiligung der Jugendhilfe erforderlich machen, das heißt Notfälle zum Beispiel bei Misshandlung von Schutzbefohlenen, Entweichen oder Aufgreifen von Kindern- und Jugendlichen - Eltern/Kind-Krisen mit Interventionsbedarf oder auch in Fällen von Selbstmeldern, die bei der Notaufnahmegruppe des Luise-Scheppler-Heims um Hilfe nachfragen.

Der Rufbereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiten:

- Montag bis Donnerstag von 17:15 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages (Freitag ab 13:00 Uhr)
- Samstag bis Sonntag ganztägig beziehungsweise bis Montag 08:00 Uhr
- Feiertage ganztägig bis zum darauf folgenden Werktag 08:00 Uhr

Mit Eintritt in den Ruhestand der bislang im Rahmen der Rufbereitschaft überwiegend eingesetzten Fachkraft ist ab November 2017 die Rufbereitschaft neu zu regeln. Hierbei soll das bislang bereits partiell und in Vertretung der genannten Fachkraft seit 2009 praktizierte und bewährte Modell eines zwischen dem Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes und dem Luise-Scheppler-Heim Heidelberg kombinierten Rufbereitschaftsdienstes verstetigt werden und dadurch die Vorgabe des §8a SGB VIII, in Krisenfällen eine Gefährdungseinschätzung *im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* einzuschätzen, konsequent umgesetzt werden.

Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Jugendamtes gehen Meldungen über Not- und Konfliktlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die einen jugendhilferechtlichen Bezug haben und eine akute Hilfestellung eines professionellen Dienstes erfordern, in der Regel bei der Polizei ein.

Das Luise-Scheppler-Heim ist demnach Erstansprechpartner für die Polizei für Fälle, in denen ein Tätigwerden der Jugendhilfe erforderlich scheint. Das Luise-Scheppler-Heim nimmt eine fachliche Abklärung der Situation vor und stellt Maßnahmen der Krisenintervention sicher (Beratung der Polizei, Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Kind, Jugendlichen beziehungsweise der Familie, Beratung, Intervention, Einschätzung, ob eine Gefährdungssituation vorliegt und Schutzmaßnahmen zu treffen sind beziehungsweise eine vorläufige Unterbringung des Kindes/ Jugendlichen angezeigt ist...). Im Bedarfsfall – insbesondere zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und für eine eventuell notwendige Entscheidung, ob ein Kind oder Jugendlicher in Obhut zu nehmen ist, informiert das Luise-Scheppler-Heim unmittelbar den/die diensthabende/n Mitarbeiter/in des Kinder- und Jugendamtes, der/die die weiteren Entscheidungen trifft und diese entsprechend dokumentiert. Im Einzelfall ist hierbei zu entscheiden, ob auch der/die diensthabende Mitarbeiter/in des Kinder- und Jugendamtes direkten Kontakt zu der betreffenden Familie/ dem Kind/ Jugendlichen aufnimmt. Mit dem Beginn des Dienstgeschäftes innerhalb der regulären Arbeitszeit informiert der Rufbereitschaftsdienst des Kinder- und Jugendamtes unverzüglich die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes und deren Sachgebietsleitung zur Sicherstellung der weiteren Fallbearbeitung.

Zahlreiche fachliche Gesichtspunkte sprechen für die Fortsetzung des bewährten Modells:

1. Das Luise-Scheppler-Heim ist ein langjähriger und bewährter Partner des Kinder- und Jugendamtes und verfügt hinsichtlich der Aufgaben der Kriseninterventionen, Beratung und vorläufigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen – gerade in Verbindung mit den angebotenen Notaufnahmepätzen – über viel Erfahrung.
2. Das Luise-Scheppler-Heim ist mit seinem Einrichtungssitz in Heidelberg vor Ort und kann daher bei Bedarf schnell tätig werden. Außerdem ist die Einrichtung bei vielen Heidelberger Jugendlichen beziehungsweise Familien im Zusammenhang mit den Notaufnahmepätzen bekannt und wird von diesen zum Teil direkt aufgesucht, wodurch ein unmittelbares Tätigwerden der Einrichtung ohnehin erfolgt.
3. Eine Beauftragung des Luise-Scheppler-Heim beziehungsweise einer Institution ist auch deshalb angezeigt, weil einzelne Bereitschaftskonstellationen den Einsatz mehrerer Fachkräfte erfordern können (zum Beispiel Notunterbringung mehrerer Kinder aus einer Familie, Krise mit Gewalttätigkeit und Gefährdung der Mitarbeitenden ...).

#### **Kosten:**

Hinsichtlich der für die Vergütung des Bereitschaftsdienstes entstehenden Kosten ist festzustellen, dass ein Bereitschaftsdienst, der in Kooperation zwischen freiem und öffentlichem Träger organisiert ist, je nach anfallenden Einsatzzeiten kostengünstiger ist, als wenn dieser Dienst in eigener Verantwortung ausschließlich vom Kinder- und Jugendamt wahrgenommen würde. Mit dem Luise-Scheppler-Heim konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, nach der die Rufbereitschaft durch den Träger zu einem pauschalen Kostensatz von knapp 28.000 € im Jahr (inklusive Personal- und Sachkosten), durchgeführt wird. Für die Rufbereitschaft der Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes im Kinder- und Jugendamt sind etwa 30.000 € im Jahr anzusetzen, die auch im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt sind.

Im Ergebnis ist die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Kinder und Jugendamtes in Kooperation mit dem Luise-Scheppler-Heim Heidelberg e.V. die praktikabelste Lösung, die auch die gegebenen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllt. Dieses Modell hat sich bereits seit 2009 bewährt und soll in dieser Weise fortgesetzt werden.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -

(Codierung) berührt:

Ziel/e:

SOZ 2

+

Diskriminierung und Gewalt vorbeugen

**Begründung:**

Die Sicherstellung einer Rufbereitschaft für jugendhilferechtliche Angelegenheiten trägt dazu bei, in Krisensituationen rechtzeitig zu intervenieren und dadurch Gewalt vorzubeugen.

Damit leistet die Rufbereitschaft auch einen wichtigen Beitrag für Kinder und Jugendliche um zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.

**Ziel/e:**

SOZ 6

+

Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen

**Begründung:**

Durch die im Rahmen der Rufbereitschaft möglichen Kriseninterventionen werden die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in besonderer Weise, auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, berücksichtigt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner